

Allgemeine Geschäftsbedingungen

CREBONIT COATINGS GMBH

Artikel 1 - ALLGEMEINES

1.1 Definitionen:

- Vertrag:** Jede Vereinbarung und/oder Rechtshandlung zwischen CREBONIT und dem Käufer in Zusammenhang mit dem Kauf von Produkten durch den Käufer von CREBONIT.
- CREBONIT:** Crebonit Coatings GmbH, mit dem eingetragenen Firmensitz Plainbachstrasse 12, 5101 Bergheim, Büroadresse Alpenstrasse 107, 5020 Salzburg, Österreich.
- Käufer:** Jede juristische oder natürliche Person, welche eine Vereinbarung mit CREBONIT abschließen möchte, abschließt oder abgeschlossen hat, sowie jede juristische oder natürliche Person, welcher CREBONIT Produkte liefert oder geliefert hat.
- REACH:** Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe in der geltenden Fassung.

Allgemeine

Geschäftsbedingungen: Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der CREBONIT.

- 1.2 Sofern nicht schriftlich ausdrücklich Anderslautendes vereinbart wurde, sind diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf alle Angebote und Kostenvoranschläge von CREBONIT, sowie alle zwischen CREBONIT und dem Käufer getroffenen Vereinbarungen und Rechtshandlungen anzuwenden.
- 1.3 Abweichungen von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nur gültig, wenn diese ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden.
- 1.4 Die Anwendbarkeit von vom Käufer verwendeten allgemeinen Geschäftsbedingungen oder sonstiger allgemeiner Geschäftsbedingungen wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 1.5 Für den Fall von Widersprüchen ist die Formulierung in der Vereinbarung gegenüber diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorrangig gültig.

Artikel 2 - ANGEBOTE UND VEREINBARUNGEN

- 2.1 Alle Angebote, Kostenvoranschläge und Preisvorschläge seitens CREBONIT gelten unter Vorbehalt des Vertragsabschlusses und können unabhängig von einer Annahmefrist jederzeit abgeändert oder widerrufen werden.
- 2.2 Alle mündlichen Zusagen, Versprechen oder Änderungen sind nur verbindlich, wenn diese von hierzu bevollmächtigten Mitarbeitern von CREBONIT getätigt werden und auf deren verbindlichen Charakter ausdrücklich hingewiesen wurde. Die Vereinbarung mit oder die Annahme eines Auftrags von einem Käufer bedarf, auch wenn dies in der Vergangenheit anders gehandhabt wurde, auf Seiten von CREBONIT einer schriftlichen Auftragsbestätigung, um verbindlich zu sein, ausgenommen wenn CREBONIT die vom Käufer angeforderten Waren liefert.
- 2.3 Vorgezeigte oder übergebene Muster oder Modelle dienen nur als Anhaltspunkt, ohne dass die Produkte diesen Mustern oder Modellen entsprechen müssen. Geringfügige Abweichungen von Größe, Gewicht, Anzahl, Farbe und Dergleichen gelten nicht als Mängel. Ob Abweichungen geringfügig sind, ist nach Handelsbrauch zu beurteilen.
- 2.4 CREBONIT ist berechtigt, jederzeit vor Aufnahme oder Fortsetzung seiner Leistungserbringung, vom Käufer Sicherheitsleistungen für die Erfüllung von dessen Verpflichtungen unter einer allfälligen Vereinbarung zu verlangen. Die Sicherheitsleistung ist in der von CREBONIT vorgegebenen Art zu leisten, unabhängig davon, ob dies ausdrücklich vereinbart wurde oder nicht.
- 2.5 Falls der Käufer nicht binnen 14 Tagen nach diesbezüglicher Aufforderung die Sicherheitsleistungen in der von CREBONIT vorgegebenen Art erbringt, sind alle seitens des Käufers CREBONIT geschuldeten Beträge zur Gänze und sofort zur Zahlung fällig, ohne dass es eines vorhergehenden Erinnerungsschreibens bedarf. Darüber hinaus führt eine derartige Verzögerung zu einer entsprechenden Verlängerung der Lieferfrist von CREBONIT und/oder Verschiebung von Lieferterminen.

Artikel 3 - LIEFERUNGEN

- 3.1 Sofern nicht ausdrücklich Anderslautendes vereinbart wurde, gelten alle Lieferungen „Ab Werk“ (Incoterms EXW).
- 3.2 Lieferungen erfolgen gemäß den aktuellen Definitionen in den Incoterms. Für den Fall von Widersprüchen zwischen diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den Incoterms sind die Incoterms vorrangig gültig.
- 3.3 Die Gefahr betreffend die gekauften Produkte geht zum Zeitpunkt der Lieferung auf den Käufer über. Der Zeitpunkt der Lieferung ist jener Zeitpunkt, an welchem die gekauften Produkte am Ort der Lieferung einlagen, selbst wenn der Käufer die Lieferung nicht annimmt. Bei Lieferung „Ab Werk“ ist Zeitpunkt der Lieferung jener Zeitpunkt, an welchem CREBONIT den Käufer davon verständigt, dass die gekauften Produkte zur Abholung bereitstehen.
- 3.4 Sofern nicht schriftlich ausdrücklich Anderslautendes vereinbart wurde, gilt der angegebene und vereinbarte Zeitpunkt der Lieferung nicht als spätestmöglicher Zeitpunkt. Der Umstand, dass CREBONIT die vereinbarte Lieferzeit von 30 Werktagen überschreitet, stellt keinen Vertragsbruch dar, führt nicht zu Verzug oder einer Haftung gegenüber dem Käufer und berechtigt den Käufer nicht zur Beendigung des Vertrags.
- 3.5 Wurde nicht ausdrücklich eine Lieferzeit vereinbart, so gilt eine angemessene Lieferzeit.
- 3.6 CREBONIT ist jederzeit berechtigt, Teillieferungen durchzuführen und derartige Teilleistungen mit gesonderter Rechnung zu fakturieren.
- 3.7 Der Käufer ist zur Annahme von Lieferungen verpflichtet, sofern die gelieferten Produkte nicht beträchtlich von vereinbarten Spezifikationen abweichen und/oder mehr als kleine Mängel oder Fehlmengen aufweisen, welche die allgemeine Verwendung der Produkte beeinträchtigen. Nimmt der Käufer die Lieferung nicht an oder holt er sie im Falle einer „Ab Werk“-Lieferung nicht wie von CREBONIT festgesetzt ab, so wird CREBONIT in jedem Fall eine Rechnung über den vereinbarten Preis ausstellen. Unbeschadet anderer gesetzlicher Rechte ist CREBONIT berechtigt, die Produkte auf Kosten und Risiko des Käufers zu lagern, und alle daraus entstehenden Kosten, einschließlich Steuern, Abgaben, Aufschlägen oder Ähnlichem, sind vom Käufer zu tragen.
- 3.8 Entsteht eine in Artikel 3.7 beschriebene Situation, so ist CREBONIT ohne Setzung einer weiteren Frist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. In diesem Fall kann CREBONIT die Refundierung des (allenfalls schon bezahlten) Kaufpreises gegen die entstandenen Lagerkosten und Wertverlust der Produkte seit dem Zeitpunkt der Lieferung verrechnen.

Artikel 4 - PREISE

- 4.1 Sofern nicht schriftlich ausdrücklich Anderslautendes vereinbart wurde, gelten alle Preise ab Werk. Alle Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer, Kosten des Transports und/oder Versands, anderer im Zusammenhang mit der Lieferung entstandener Kosten, sowie darauf zahlbarer staatlicher Gebühren und/oder Steuern.
- 4.2 CREBONIT ist jederzeit berechtigt, seine Preise zu ändern, wobei bereits vereinbarte Preise nur dann geändert werden dürfen, wenn seit dem Abschluss der Vereinbarung und vor Lieferung eine Änderung kostenbestimmender Faktoren eingetreten ist. Derartige Preisanpassungen berechtigen den Käufer nicht zur Vertragsauflösung. Als kostenbestimmende Faktoren gelten insbesondere Rohmaterialpreise, Arbeitskosten, Sozialversicherungskosten, Steuern (einschließlich Mehrwertsteuer und anderen staatlichen Abgaben), Einfuhr- und Ausfuhrzölle und Veränderungen des Wechselkurses.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

CREBONIT COATINGS GMBH

Artikel 5 - TRANSPORTMITTEL UND VERPACKUNG

- 5.1 Sofern nicht Anderslautendes vereinbart wurde, verbleibt zu allen Zeiten Mehrwegverpackung im Eigentum von CREBONIT und ist CREBONIT nach Verwendung in tadellosem Zustand zu retournieren. Wird die Verpackung nicht in tadellosem Zustand retourniert, ist CREBONIT nicht mehr zur Rücknahme der Mehrwegverpackung und Rückgabe des Pfandes verpflichtet. Weiters wird das Pfand nicht mehr retourniert, wenn die von CREBONIT zur Verfügung gestellte Mehrwegverpackung zurückgegeben wird, nachdem sie der Käufer mehr als zwei Jahre in Verwendung hatte. Sind die Mehrwegverpackungen jedoch Großpackmittel (IBC), so wird dem Käufer zusätzlich zum Pfand, beginnend 30 Tage ab Lieferung, eine angemessene Miete in Rechnung gestellt. Diese Miete wird in Rechnung gestellt, nachdem die Großpackmittel zurückgestellt wurden. CREBONIT ist berechtigt, die Miete vom Pfand einzubehalten.
- 5.2 Das Beladen oder Befüllen von Transportmitteln und/oder Verpackungen, welche vom Käufer bereitgestellt werden, erfolgt auf Kosten und Risiko des Käufers. Entsteht für CREBONIT dennoch Haftung, so kommen die Bestimmungen von Artikel 8 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen in vollem Umfang zur Anwendung.
- 5.3 CREBONIT ist berechtigt, das Beladen von Transportmitteln und/oder Befüllen von Verpackungen zu verweigern, wenn diese angemessene Sicherheitsanforderungen von CREBONIT nicht erfüllen. In diesem Fall haftet CREBONIT nicht für durch einen möglichen Verzug entstehende Kosten. Unter Kosten sind auch die in Artikel 3.7 angeführten Kosten zu verstehen.

Artikel 6 - RETOUREN, REKLAMATIONEN UND GARANTIE

- 6.1 Ohne vorherige schriftliche Zustimmung ist CREBONIT nicht verpflichtet, Retouren vom Käufer anzunehmen. Werden Produkte ohne vorherige schriftliche Zustimmung seitens CREBONIT retourniert, erfolgen Versand und Lagerung nach Rückgabe auf Kosten und Risiko des Käufers.
- 6.2 Das Risiko im Zusammenhang mit retournierten Produkten liegt so lange beim Käufer, bis CREBONIT die Annahme der Rückgabe und der retournierten Produkte schriftlich erklärt hat, wobei CREBONIT diese Annahme an Bedingungen knüpfen kann.
- 6.3 Der Käufer ist selbst für die Überprüfung oder Veranlassung der Überprüfung der Produktkonformität im Zuge der Lieferung verantwortlich. Der Käufer nimmt zur Kenntnis, dass er dafür verantwortlich ist, die gelieferten Produkte dahingehend zu prüfen und wirksam zu evaluieren, ob sie zur Zufriedenheit des Käufers sind und ob das Produkt und/oder allfällige technische Betreuung und Information von CREBONIT für den durch den Kunden beabsichtigten Einsatz und die vorgesehenen Anwendungen geeignet sind. Dem Kunden ist bewusst, dass seine anwendungsspezifische Analyse zumindest eine Prüfung zur Feststellung der Eignung aus technischer Sicht sowie im Zusammenhang mit Gesundheit, Sicherheit und Umwelt umfassen muss.
- 6.4 Der Käufer hat Reklamationen zu den gelieferten Produkten innerhalb von 14 Tagen ab Lieferung schriftlich unter Angabe der Gründe und allenfalls mit einem Nachweis bekanntzugeben; andernfalls gilt die Annahme der Produkte durch den Käufer nach Menge und Qualität als erfolgt und der Käufer ist nicht berechtigt, Gewährleistungsansprüche wegen Mängeln an den gelieferten Produkten gemäß Artikel 7 – Gewährleistung an CREBONIT zu stellen.
- 6.5 Reklamationen zu Produkten, die nach Lieferung bereits in irgendeiner Form behandelt und/oder verarbeitet wurden, werden nicht entgegengenommen.
- 6.6 Reklamationen entbinden den Käufer nicht von seiner Zahlungsverpflichtung.
- 6.7 Wird eine Reklamation zeitgerecht und gemäß diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie den gesetzlichen Bestimmungen gemeldet, und ist CREBONIT ausreichend überzeugt, dass die Reklamation berechtigt ist, so hat CREBONIT die Wahl, Fehlmengen nachzuliefern oder gratis Produkte als Ersatz für beanstandete Produkte zu liefern, oder Mängel zu beheben oder einen Preisnachlass zu gewähren. Durch eine dieser Handlungen hat CREBONIT seine jeweilige Verpflichtung erfüllt und ist nicht zu weiterer Entschädigung verpflichtet. Ausgetauschte Produkte gehen in das Eigentum von CREBONIT über.
- 6.8 Eine Gewährleistung oder zutreffendenfalls eine Garantie für von Dritten gelieferte Produkte kann in keinem Fall über die Gewährleistung und/oder zutreffendenfalls Garantie hinausgehen, die CREBONIT gegenüber vom Hersteller oder Importeur dieser Produkte abgegeben wird.
- 6.9 Ansprüche gemäß diesem Artikel 6 verfallen in jedem Fall sechs Monate nach Lieferdatum.

Artikel 7 - GEWÄHRLEISTUNG

CREBONIT leistet Gewähr, dass die dem Käufer verkauften Produkte zum Zeitpunkt der Lieferung den von CREBONIT an den Käufer für die verkauften Produkte übermittelten Spezifikationen entsprechen. CREBONIT übernimmt keine ausdrückliche oder konkludente Gewährleistung für die Marktfähigkeit oder Eignung der Produkte für einen bestimmten Zweck. CREBONIT ist daher lediglich für Mängel, die die Verwendbarkeit der Produkte beeinträchtigen, in jenem Ausmaß verantwortlich, in dem diese Mängel auf mangelhafte Materialien oder Herstellung zurückzuführen sind. Offenkundige Mängel und Fehlmengen sind CREBONIT schriftlich innerhalb von 5 Werktagen ab Erhalt der Produkte anzuzeigen, verborgene Mängel innerhalb von 5 Werktagen ab Entdeckung; andernfalls verfällt der Gewährleistungsanspruch. Die Gewährleistung oder eine sonstige Haftung für die Qualität der Produkte ist ausgeschlossen, wenn der Mangel auf die Nichteinhaltung der Betriebs- und Wartungsanweisungen von CREBONIT seitens des Käufers und/oder natürliche Abnutzung der wesentlichen Substanz der Produkte und/oder Modifikationen oder Instandsetzungen ohne schriftliche Zustimmung von CREBONIT zurückzuführen ist. Diese Gewährleistung verfällt bei Nichterfüllung der Verpflichtungen im Rahmen des Vertrags und/oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch den Käufer. Eine Berufung auf Gewährleistung entbindet den Käufer nicht von seinen der Verpflichtungen im Rahmen des Vertrags und/oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Im Falle eines Gewährleistungsbruches ist der einzige dem Käufer offenstehende Rechtsbehelf ein Anspruch auf Vertragserfüllung gegenüber CREBONIT.

Artikel 8 - HAFTUNG

- 8.1 CREBONIT haftet nicht für dem Käufer entstandenen Schaden, unabhängig davon, ob dieser Schaden auf eine Nichterfüllung von Verpflichtungen von CREBONIT unter dem Vertrag und/oder diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (einschließlich der Gewährleistung gemäß Artikel 7 und/oder einer Handlung und/oder Unterlassung von CREBONIT oder anderen, welche auf Anweisung von CREBONIT handeln, zurückzuführen ist, sofern nicht der Käufer nachweist, dass CREBONIT den Schaden vorsätzlich oder schwer fahrlässig verursacht hat.
- 8.2 CREBONIT haftet in keinem Fall für mittelbaren Schaden welcher Art auch immer, einschließlich Folgeschaden und entgangenen Gewinn sowie nicht-materiellen Schaden, der dem Käufer oder Dritten auf Grund der Nichterfüllung des Vertrags durch CREBONIT oder eine Person, für welche CREBONIT gesetzlich haftet, entsteht.
- 8.3 CREBONIT haftet nicht für Schaden welcher Art auch immer, der entsteht, nachdem die von CREBONIT gelieferten Produkte behandelt und/oder verarbeitet wurden.
- 8.4 CREBONIT garantiert nicht für die Vollständigkeit und Richtigkeit von Informationen, welche CREBONIT von seinem Lieferanten erhält, und haftet nicht für Schaden welcher Art und Form auch immer, der aus der Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit solcher Informationen entsteht.
- 8.5 Die Haftung von CREBONIT ist jedenfalls und zu jeder Zeit pro Ereignis auf jenen Betrag beschränkt, welchen die Betriebshaftpflichtversicherung von CREBONIT im betreffenden Fall auszahlt, wobei eine Reihe von miteinander verbundenen Ereignissen als ein Ereignis gilt.
- 8.6 Der Käufer hat CREBONIT im Hinblick auf Ansprüche Dritter im Zusammenhang mit der Entschädigung für Schäden, Kosten, Zinsen und/oder Verluste, aus welchem Grund auch immer solche Ansprüche im Zusammenhang mit den von CREBONIT an den Käufer gelieferten Produkten entstehen, schad- und klaglos zu halten, sofern der Käufer nicht nachweisen kann, dass der Anspruch ausschließlich im Verantwortungsbereich von CREBONIT gelegen ist.
- 8.7 Die Bestimmungen dieses Artikels gelten auch für alle juristischen oder natürlichen Personen, die CREBONIT als Erfüllungsgehilfen bei der Erfüllung des Vertrags heranzieht.
- 8.8 Schadenersatzansprüche verfallen in jedem Fall drei Monate nach Lieferdatum.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

CREBONIT COATINGS GMBH

Artikel 9 - RECHTSKONFORMITÄT

- 9.1 Der Käufer hat alle anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen zu beachten, insbesondere Gesetze gegen Geschenkkannnahme und Bestechung, wie etwa das Gesetz über Bestechung des Vereinigten Königreichs (2010 Bribery Act of the United Kingdom), und Regelungen betreffend Ausfuhrkontrolle und Zoll, wie etwa (i) die Regelungen betreffend von Embargos betroffene Länder, (ii) Einschränkungen für den Verkauf von Produkten an Beschränkungen oder Verboten unterliegende Kunden und (iii) die Regelungen für die Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung, der Vermittlung und der Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (Dual-Use-Güter). Der Käufer wird die von CREBONIT gekauften Produkte nicht direkt oder indirekt an oder über ein Land, eine juristische Person oder natürliche Person zur Verwendung weitergeben, verkaufen, transportieren oder anderweitig verbringen, gegen die ein Verbot gemäß nationalen oder internationalen Regelungen besteht.
- 9.2 Der Käufer hat alle Verpflichtungen zu erfüllen, die ihm gemäß REACH zukommen könnten und wird CREBONIT unverzüglich alle Informationen zukommen lassen, welche gegebenenfalls angemessener Weise erforderlich sind, damit CREBONIT REACH entsprechen kann. Der Käufer hat CREBONIT alle Kosten und Auslagen zu ersetzen, die CREBONIT im Zusammenhang mit den Verpflichtungen gemäß REACH durch die beabsichtigte Verwendung der Produkte durch den Käufer entstehen. Alle von CREBONIT über die in den Produkten enthaltenen Substanzen zur Verfügung gestellten Informationen und Daten sind streng vertraulich und dürfen vom Käufer nur offengelegt werden, wenn dies gemäß REACH erforderlich ist.
- 9.3 Unbeschadet der sonstigen Bestimmungen dieses Artikels 9 wird der Käufer alle anwendbaren Gesetze und Verordnungen bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen im Rahmen des Vertrags im Einklang mit dem Verhaltenskodex von CREBONIT (CREBONIT Code of Conduct) einhalten. Der Käufer bestätigt, den Verhaltenskodex von CREBONIT gelesen zu haben und damit einverstanden zu sein. Der Verhaltenskodex von CREBONIT ist unter folgender Website abrufbar: www.crebonitgroup.com.
- 9.4 Der Käufer wird dafür sorgen, dass die Verpflichtungen gemäß diesem Artikel 9 auf allfällige Dritte, denen Produkte von CREBONIT, sei es in ursprünglicher Form oder als Zwischen- oder Endprodukt, geliefert werden, überwunden werden, und dass alle Drittparteien in der Lieferkette bis zum Endnutzer den selben Verpflichtungen zur Rechtskonformität unterliegen.
- 9.5 Der Käufer verpflichtet sich, CREBONIT, seine Funktionsträger, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und Vertreter im Hinblick auf alle Schadenersatzansprüche, Schäden, Haftungen, Strafen, Kosten und Auslagen, einschließlich angemessener Kosten der Rechtsvertretung, auf Grund von Ansprüchen, Prozessen, Klagen, Verfahren, Forderungen, Urteilen oder Vergleichen, welche aus der Nichteinhaltung der Bestimmungen dieses Artikels 9 seitens des Käufers entstehen, schad- und klaglos zu halten.

Artikel 10 - HÖHERE GEWALT (NICHERFÜLLUNG DES VERTRAGES AUS NICHT DEN PARTEIEN ZUSCHREIBBAREN GRÜNDEN)

- 10.1 Falls CREBONIT auf Grund von höherer Gewalt an der Vertragserfüllung gehindert ist, oder die Vertragserfüllung mit höheren Kosten einhergeht, so hat CREBONIT das Recht, den Vertrag für die Zeit des Andauerns der höheren Gewalt zur Gänze oder teilweise auszusetzen oder den Vertrag zur Gänze oder teilweise ohne richterliches Eingreifen aufzulösen, ohne dass CREBONIT eine Entschädigungsverpflichtung entsteht.
- 10.2 Der Begriff „höhere Gewalt“ ist als jeder vorherzusehende oder nicht vorherzusehende Umstand zu verstehen, der CREBONIT dauerhaft oder vorübergehend an der Erfüllung des Vertrags hindert. Zu diesen Umständen gehören insbesondere Zahlungsunfähigkeit aus welchem Grund auch immer, Arbeitsniederlegungen, das normale Maß überschreitende Krankmeldungen des Personals, Produktionsunterbrechungen, Transportprobleme, Feuer und andere Betriebsunterbrechungen, Einfuhr-, Ausfuhr und Transportverbote, verspätete oder mangelbehaftete Lieferungen durch die Lieferanten von CREBONIT und andere, nicht im Einflussbereich von CREBONIT liegende Ereignisse wie Überschwemmungen, Stürme, Natur- und/oder Nuklearkatastrophen, Krieg und/oder Kriegsdrohung, aber auch Änderungen in der Gesetzeslage und/oder Maßnahmen von Regierungen. Darüber hinaus kann sich CREBONIT immer auf höhere Gewalt berufen, wenn sich Produkte und/oder Personen, die von CREBONIT bei der Vertragserfüllung herangezogen werden, als ungeeignet erweisen.
- 10.3 Falls CREBONIT die Vertragserfüllung gemäß den Bestimmungen dieses Artikels 10 aussetzt, so wird der Käufer auf Ersuchen von CREBONIT allenfalls laut Vertrag und/oder als Sicherheitsleistung laut Artikel 2.4 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen erforderliche Akkreditive bis zum neuen Lieferdatum verlängern.

Artikel 11 - ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 11.1 Sofern nicht schriftlich Anderslautendes vereinbart wurde, ist die Zahlung innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzüge und/oder Gegenrechnung in der in der Rechnung angegebenen Währung zu leisten.
- 11.2 Wird im angegebenen Zeitraum nicht vollständig Zahlung geleistet, gilt der Käufer von Gesetzes wegen als in Zahlungsverzug und hat auf den ausstehenden Betrag Verzugszinsen in Höhe von 10 % p.a. vom Tag des Beginns des Zahlungsverzugs bis zur vollständigen Bezahlung der Rechnung zu bezahlen. Übersteigt der handelsrechtliche gesetzliche Zinssatz 10 %, hat der Käufer den handelsrechtlichen gesetzlichen Zinssatz (gemäß der anzuwendenden Bestimmung im österreichischen UGB/Unternehmensgesetzbuch) zu bezahlen.
- 11.3 Der Käufer hat CREBONIT die tatsächlich entstehenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten, einschließlich Anwaltskosten, zu ersetzen, welche auf Grund der Nichterfüllung der vertraglichen Verpflichtungen in vollem Umfang oder der nicht zeitgerechten Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen durch den Käufer entstehen, wobei der Käufer in jedem Fall verpflichtet ist, für jeden solchen Fall der Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtung CREBONIT zumindest die außergerichtlichen Kosten in Höhe von 15 % des ausstehenden Betrages bzw. das Mindestausmaß von EUR 125,- zu ersetzen.
- 11.4 Unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 6.3 und Artikel 6.4 sind Reklamationen betreffend die Rechnungslegung nur innerhalb der Zahlungsfrist zulässig. Reklamationen sind schriftlich zu erstatten. Reklamationen führen nicht zu einer Aussetzung der Zahlungsverpflichtung des Käufers.
- 11.5 unabhängig von allfälligen anderslautenden Anweisungen des Käufers werden geleistete Zahlungen zuerst auf die gerichtlichen Kosten, die außergerichtlichen Inkassokosten und anfallende Zinsen angerechnet und danach auf ausstehende Kapitalbeträge, beginnend mit der ältesten Schuld.
- 11.6 Der Käufer kann an CREBONIT zahlbare ausstehende Beträge nicht gegen eigene Forderungen gegenüber CREBONIT aufrechnen.

Artikel 12 - AUSSETZUNG UND AUFLÖSUNG DES VERTRAGES

- 12.1 Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 10 und unbeschadet des Rechtes auf Entschädigungsforderungen kann CREBONIT durch außergerichtliche schriftliche Mitteilung die Erfüllung seiner Verpflichtungen unter dem Vertrag ganz oder teilweise aussetzen oder den Vertrag zur Gänze oder zum Teil auflösen, ohne dass dadurch eine Verpflichtung zur Entschädigung für CREBONIT entsteht, wenn (Grund zur Erwartung besteht, dass):
- a) der Käufer eine wesentliche Verpflichtung gemäß dem Vertrag, wie etwa die Verpflichtung zur fristgerechten und vollständigen Zahlung, nicht einhält
 - b) eine Pfändung gegen den Käufer veranlasst wird;
 - c) dem Käufer Zahlungsaufschub gewährt wird;
 - d) über das Vermögen des Käufers Konkurs beantragt oder eröffnet wird
 - e) der Käufer mit einem oder mehreren seiner Gläubiger einen Zahlungsvergleich schließt;
 - f) der Käufer stirbt, ein Sachwalter für den Käufer bestellt wird oder der Käufer unter Zwangsverwaltung gestellt wird; oder
 - g) der Betrieb des Käufers verkauft oder aufgelöst wird.
- 12.2 Falls CREBONIT die Erfüllung des Vertrags gemäß Artikel 12.1 aussetzt, so wird der Käufer auf Ersuchen von CREBONIT allenfalls gemäß Vertrag und/oder als Sicherheitsleistung gemäß Artikel 2.4 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen erforderliche Akkreditive bis zum neuen Lieferdatum verlängern.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

CREBONIT COATINGS GMBH

- 12.3 Falls CREBONIT den Vertrag gemäß Artikel 12.1 zur Gänze oder zum Teil auflöst, so kann CREBONIT unbeschadet seiner allfälliger Entschädigungsansprüche Produkte, die geliefert, jedoch noch nicht vollständig bezahlt wurden, unter Anrechnung bereits geleisteter Zahlungen als sein Eigentum zurückfordern.
- 12.4 Tritt einer der in Artikel 12.1 beschriebenen Umstände auf, so sind sämtliche vom Käufer gegenüber CREBONIT zahlbaren Beträge sofort und in vollem Umfang fällig, ohne dass eine vorherige Verzugsmitteilung erforderlich ist.
- 12.5 Der Käufer ist nicht berechtigt, die Erfüllung seiner Verpflichtungen unter oder im Zusammenhang mit dem Vertrag oder diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen aus welchem Grund auch immer auszusetzen.

Artikel 13 - EIGENTUMSVORBEHALT

- 13.1 Die von CREBONIT an den Käufer gelieferten Produkte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller CREBONIT unter oder im Zusammenhang mit dem Vertrag vom Käufer geschuldeten Beträge, einschließlich Zinsen und Kosten, im Eigentum von CREBONIT.
- 13.2 Bis zur vollständigen Bezahlung ist der Käufer nicht berechtigt, die Produkte ganz oder teilweise an Dritte zu verpfänden. Weiters hat der Käufer nicht das Recht, das Eigentum an den Produkten auf andere Weise als im Verlauf der normalen Geschäftstätigkeit oder Nutzung zu übertragen.
- 13.3 Der Käufer wird die dem Eigentumsvorbehalt unterliegenden gelieferten Produkte mit entsprechender Sorgfalt und als Eigentum von CREBONIT gekennzeichnet aufbewahren und die Produkte gegen Beschädigung und Diebstahl versichern.
- 13.4 Tritt einer der in der Artikel 12.1 beschriebenen Umstände auf, so ist CREBONIT berechtigt, die Produkte, welche in seinem Eigentum stehen, auf Kosten des Käufers vom jeweiligen Aufbewahrungsort selbst zurückzuholen oder von Anderen zurückholen zu lassen. Der Käufer wird vollumfänglich mit CREBONIT kooperieren und berechtigt CREBONIT hiermit unwiderruflich, die vom oder für den Käufer benutzten Räumlichkeiten im Falle des Eintretens dieser Umstände zu betreten oder betreten zu lassen.
- 13.5 Dem Käufer ist nicht gestattet, sich auf ein Zurückbehaltungsrecht im Zusammenhang mit den Kosten für die Verwahrung der Produkte gemäß Artikel 13.3 zu berufen oder die in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten gegen die eigene Leistung aufzurechnen.
- 13.6 Schafft der Käufer aus den von CREBONIT gelieferten Produkten ein zur Gänze oder teilweise neues Produkt, so kommen CREBONIT Miteigentum und Rechte an dem neuen Produkt im Verhältnis des Werts der darin verarbeiteten oder vermischten Produkte von CREBONIT zum Wert des neuen Produkts zu. Weiters hat der Käufer das/einen Teil des Produkts für CREBONIT aufzubewahren und CREBONIT bleibt immer im Verhältnis zu seinem Miteigentumsanteil Eigentümer, bis alle Verpflichtungen gemäß Artikel 13.1 erfüllt wurden.

Artikel 14 - GEISTIGES EIGENTUM

- 14.1 Der Vertrag und diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen führen nicht zur Übertragung von oder Vergabe einer Lizenz an geistigen Eigentumsrechten an den Käufer.
- 14.2 Der Käufer leistet gegenüber CREBONIT zu jeder Zeit dahingehend Gewähr, dass die Verwendung von Daten, Spezifikationen oder Material, welche der Käufer CREBONIT zur Verfügung stellt, nicht gegen gesetzliche Bestimmungen verstößt oder Rechte Dritter verletzt, und wird CREBONIT in diesem Zusammenhang schad- und klaglos halten.

Artikel 15 - VERTRAULICHKEIT

Falls CREBONIT dem Käufer gegenüber Ergebnisse von Forschung und Entwicklung sowie technische, wirtschaftliche oder andere geschäftliche Informationen oder vertrauliches Know-how offenlegt oder zugänglich macht, sei es in schriftlicher oder anderer Form, so ist der Käufer verpflichtet, diese Informationen als streng vertraulich zu behandeln und diese ohne vorherige schriftliche Zustimmung von CREBONIT weder direkt noch indirekt zu nutzen oder sie Dritten gegenüber offenzulegen. Falls der Käufer und CREBONIT eine gesonderte Vertraulichkeitsvereinbarung abgeschlossen haben, gehen die Bestimmungen dieser Vereinbarung den Bestimmungen des vorliegenden Artikels vor.

Artikel 16 - SALVATORISCHE KLAUSEL

Falls eine Bestimmung im Vertrag oder diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach irgendeiner Bestimmung einer Rechtsordnung gesetzeswidrig, ungültig, nicht verbindlich oder nicht durchsetzbar ist oder wird (jeweils zur Gänze oder zum Teil),

- a) so gilt, dass diese Bestimmung im Ausmaß, in dem sie gesetzeswidrig, ungültig, nicht verbindlich oder nicht durchsetzbar ist, nicht Teil dieser Vereinbarung ist, wobei jedoch die Gesetzeskonformität, Gültigkeit, Verbindlichkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen dadurch nicht berührt wird; und
- b) so kommt zwischen CREBONIT und dem Käufer eine Bestimmung zur Anwendung, welche gesetzeskonform, gültig, verbindlich und durchsetzbar sowie in Inhalt und Zweck der ursprünglichen Bestimmung so ähnlich ist wie möglich.

Artikel 17 - ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

Alle Verträge und diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, einschließlich dieses Artikels 17, und sämtliche nicht vertraglichen Verpflichtungen, die aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag oder diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen entstehen, unterliegen ausschließlich österreichischem Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausdrücklich ausgeschlossen. Alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung sind gemäß der Schiedsordnung der Internationalen Handelskammer (ICC) Paris beizulegen. In dieser Hinsicht gilt das Folgende: a) Schiedsort ist Salzburg.

- b) Das Schiedsgericht entscheidet nach anwendbarem Recht.
- c) Eine Veröffentlichung des Schiedsurteils durch das Schiedsgericht der Internationalen Handelskammer in Paris darf nicht erfolgen.

CREBONIT darf Streitigkeiten im Sinne dieses Artikels 17 auch vor das für Handelssachen zuständige Gericht in Salzburg, Österreich, zur Entscheidung vorlegen.

Version 15.11.2023 - AT